

Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

Nachfolgende Richtlinie über die Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben hat das Rektorat der Hochschule Heilbronn am 05.08.2025 beschlossen.

Allgemeines

Ausgaben für Bewirtung und Repräsentationszwecke, die durch öffentliche Einrichtungen geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Beobachtung durch die Öffentlichkeit. Die Ausgaben werden regelmäßig unter anderem vom Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern überprüft. Die in der Wirtschaft üblichen Maßstäbe können nicht herangezogen werden. Generell sind bei der Verausgabung von Mitteln der Hochschule, zu denen auch Drittmittel gehören, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1 LHO-BW). Die dienstliche Notwendigkeit von beabsichtigten Repräsentations- und Bewirtungsausgaben ist stets zu prüfen. Dienstlich notwendig sind nur solche Ausgaben, für die ein dienstlicher Anlass und ein besonderer Grund zur Repräsentation und Bewirtung vorliegt und die sich im Umfang auf das Notwendige beschränken.

Bewirtungskosten sind Ausgaben für Speisen und Getränke (z.B. Catering, Restaurantbesuche).

Repräsentationskosten sind Ausgaben für die Förderung des gesellschaftlichen Ansehens oder Entgegenkommen des Renommierbedarfs, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Hochschule mit sich bringt, wenn sie zur Pflege des Umfeldes erfolgen und ganz überwiegend den Aufgaben der Hochschule (§ 2 LHG) verpflichtet sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für das Verfügungsbudget der Dienststellenleitung.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den nachfolgend genannten Beträgen um Höchstgrenzen handelt, die nicht überschritten werden dürfen. Bei einer Verausgabung über die jeweilige Höchstgrenze hinaus ist keine Erstattung möglich und die Ausgaben müssen privat finanziert werden.

Prüfen Sie bitte immer, ob Drittmittel entsprechend den Zweckbestimmungen eingesetzt werden. Repräsentationsausgaben aus Drittmitteln dürfen grundsätzlich nur dann geleistet werden, soweit diese im Zusammenhang mit dem Einwerben der Drittmittel stehen und ein nichtöffentlicher Geldgeber hierfür Mittel vorgesehen hat oder nachträglich diesen Ausgaben zustimmt. Repräsentationsausgaben dürfen analog geleistet werden, wenn eine Vereinbarung mit dem

Drittmittelgeber besteht, in welcher auf die Verwendung für Repräsentationsausgaben in einem angemessenen Umfang hingewiesen wird (vgl. Projekte der Auftragsforschung).

Mit der Einwerbung von Drittmittel sind diese Teile des Landeshaushalts und unterfallen hiermit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Sie sind ebenso in vertretbarem Umfang und für die Zwecke der Förderung von Forschung und Lehre zu verwenden. Maßstäbe der Wirtschaft dürfen hier nicht angesetzt werden. Begründete Einzelfälle sind insbesondere die Repräsentationsausgaben zur Einwerbung von Drittmitteln, zur Pflege von Industriekontakten und Auslandsbeziehungen.

Bei öffentlichen Geldgebern (z.B. Bund, EU) sind Repräsentationsausgaben beinahe ausnahmslos ausgeschlossen und nur gestattet, wenn Mittel im Bewilligungsbescheid ausdrücklich vorgesehen sind.

Repräsentationsausgaben aus Haushaltsmitteln müssen auf ein unabdingbares Maß begrenzt werden.

Die voraussichtlichen Ausgaben sind **vorab** mit der Finanzabteilung/zentrale Beschaffung/Campusverwaltung abzustimmen.

I. Erstattungsfähige Ausgaben

- (1) Bewirtung von Gästen der Hochschule, sofern das dienstliche Interesse im Vordergrund steht (Einwerben von Drittmitteln, Berufungsverhandlungen, Pflege von Partnerschaften und Alumni, Werbemaßnahmen zur Profilierung, Präsentation auf Messen und Kongressen etc.). Die Wertgrenze pro Essen inkl. Getränken liegt bei 40 €, bei ganztägigen Veranstaltungen bei 60 € pro Tag und Person. Die Bewirtung interner Teilnehmer ist ausnahmsweise im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen zulässig, wenn überwiegend Externe an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen und dem internen Teilnehmer die Bezahlung seiner Speisen und Getränke nicht zugemutet werden kann.
- (2) Anschaffung von Geräten zur Bereitung von Heißgetränken, wie Kaffeemaschine, Kaffeefullautomaten, Wasserkocher etc., sofern regelmäßig haushaltsrechtlich zulässige Bewirtungen von Gästen stattfinden und eine geeignete Räumlichkeit zur Verwahrung der Geräte vorhanden ist. Gegebenenfalls vorhandene Rahmenverträge sind zu nutzen. Der Gebrauch der Geräte einschließlich des dazu benötigten Zubehörs ist ohne Kostenersatz ausschließlich anlässlich einer zulässigen Bewirtung von externen oder im Falle der Ziffer 1. auch internen Gästen einzusetzen. In anderen Fällen ist eine private Mitnutzung erlaubt, soweit ein Ersatz der verbrauchsbedingten Kosten (d.h. ohne Anschaffungs- und Unterhaltungskosten etc.) erfolgt (private Kaffeekasse).

- (3) Ausrichtung von Feiern anlässlich von Preisverleihungen oder gesellschaftlich gebotene Veranstaltungen im üblichen Rahmen, wenn keine andere Finanzierung (z.B. private Drittmittel) zur Verfügung steht.
- (4) Repräsentative Veranstaltungen wie Grundsteinlegungen und Gebäudeeinweihungen.
- (5) Empfänge aus persönlichen Anlässen (z.B. Jubiläen) sind nur in besonderen Fällen zulässig. Auf ein Essen ist im Allgemeinen zu verzichten.
- (6) Ausgaben für überwiegend extern besetzte (Gutachter-)Gremien (z.B. Akkreditierungsgremium, Hochschulrat).
- (7) Ausgaben für Amtseinführungen (betragsmäßige Begrenzung gemäß aktueller VwV Haushaltsvollzug).
- (8) Werbemaßnahmen zur Profilierung der Hochschule auf Messen und Kongressen. Hierunter fallen auch sogenannte „Give-aways“ (Wert kleiner 10 €), also kleine Werbegeschenke wie Kugelschreiber oder Schlüsselbänder. Ebenso zulässig ist es, dass Mitglieder der Hochschule Kleidung mit Hochschullogo zum einheitlichen Auftritt bei Messen und Kongressen erhalten.
- (9) Kleinere Sach-Geschenke, z.B. an Referenten oder aus Anlass besonderer dienstlicher Ereignisse (dies gilt nur für tarifrechtlich Beschäftigte und Beamte), und Gastgeschenke bei Dienstreisen (ein Blumenstrauß, eine Flasche Wein, Pralinen etc.), sofern diese eine sozial übliche Geste / Aufmerksamkeit darstellen und einen Wert von 30 € nicht übersteigen.
- (10) Bei Produkt-/Warenverkostungen von selbst hergestellten Produkten oder im Fall einer hochschulischen Beteiligung am Produktionsprozess oder der Herstellung von Marktreife (z.B. Biotechnologieforschung, Lebensmitteltechnik, Verpackung etc.), bei der nur das Endprodukt sowie ggf. kleine Aufmerksamkeiten (z.B. Brot anlässlich einer Weinprobe) gereicht werden.
- (11) Bewirtung des Vortragenden vor und nach Gastvorträgen und Probevorlesungen.

II. Nicht erstattungsfähige Ausgaben und sonstige Aufwendungen

- (1) Bewirtung von Personen, die nicht dienstlich eingeladen sind. Ausnahmsweise erstattungsfähig ist die Bewirtung von engsten Familienangehörigen externer Gäste als deren Begleitung.
- (2) Bewirtung bei internen Besprechungen und Gremiensitzungen. Bei Gremiensitzungen ist der untenstehende Hinweis zu beachten.
- (3) Trinkgelder im Rahmen von Bewirtungen und sonstigen Anlässen (z.B. Taxifahrten usw.)
- (4) Bewirtung über die Wertgrenze hinaus.

- (5) Geschenke an Mitglieder der eigenen Hochschule oder deren Angehörige, z. B. Geburtstagsgeschenke (mit Ausnahme von Geschenken bei besonderen dienstlichen Ereignissen, siehe Nr. 9 bei „erstattungsfähigen Ausgaben“).
- (6) Ausgaben anlässlich von Veranstaltungen geselliger Art bzw. mit persönlichem Anlass, wie Geburtstagsfeiern, Ausflüge oder Weihnachtsfeiern mit Ausnahme von angemessener Dekoration, z.B. Tannenbaum an Weihnachten o.ä.
- (7) Flaschenpfand, Bonuspunkte oder Rabatte dürfen nur zugunsten der Hochschule in Anspruch genommen bzw. vereinnahmt werden.
- (8) In Bezug auf die jeweils gültige Dienstvereinbarung Sucht und der jeweils einschlägigen Förderbedingungen sind Auslagen für alkoholische Getränke nicht erstattbar. Ausnahmen können im Rahmen der Internationalisierung zugelassen werden, sofern sie in angemessenem Umfang erfolgen und Ausdruck üblicher deutscher oder regionaler Höflichkeitsformen sind.

III. Nachweise und Belege

- (1) Darstellung der sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch einschlägiges Formblatt, Teilnehmerliste, Programm, Agenda etc. und Nachweis des dienstlichen Interesses und der Notwendigkeit einer Bewirtung.
- (2) Detaillierte Darstellung der Ausgaben anhand der Originalrechnungen, keine pauschalen Rechnungen.
- (3) Angabe der teilnehmenden Personen mit Nennung des vollen Namens, der Einrichtung und Funktion sowie des Grundes der Einladung.
- (4) Die Erstattung erfolgt über das Repräsentationsausgabenformular der Finanzabteilung/zentrale Beschaffung.

IV. Hinweis

Die Bereitstellung von Getränken und Snacks in geringem Umfang, wie das Angebot von Kaffee, Tee, Saft, Mineralwasser, einen Imbiss wie belegte Brötchen, Schokolade, Obst oder Gebäck stellt keine Bewirtung dar, sofern es sich um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt.

Dies gilt allerdings nur, wenn die betreffenden Anlässe einen Bezug zu den Aufgaben der Hochschule aufweisen, wie beispielsweise im Fall von Akkreditierungsveranstaltungen, Treffen mit externen Funktionsträgern, Prüfungen. Für Arbeitsbesprechungen unter Kolleginnen/Kollegen oder mit den Vorgesetzten und turnusmäßige Sitzungen als Teil der internen Arbeitsorganisation (Teamsitzungen) gilt dies jedoch nicht.

Die Richtlinie gilt nicht für Verpflegungsangebote im Rahmen von Leistungen im Rahmen der Gesundheitsförderung (überwiegend eigenbetriebliches Interesse bzw. sog. Aufmerksamkeit). Sie sind notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen und mithin unabhängig von den Aufzählungen unter II. zulässig. Unter Gesundheitsförderung sind nur solche Angebote zu fassen, deren positive gesundheitliche Wirkung unterstellt wird und die sich unterschiedslos an alle Mitarbeiter/innen richten, soweit sie sich im Rahmen des Üblichen halten (bspw. Obstteller und Fruchtschnitten, Mineralwasser oder Stellung von Trinkwasserspendern einschließlich Wartungs- und Betriebskosten).

V. Lohnsteuerhinweis - und für Beiträge in der Sozialversicherung

Bewirtungen durch den Arbeitgeber können beim Arbeitnehmer zu lohnsteuerpflichtigen Sachbezügen führen. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Sachbezüge (auch Gutscheine und Geldkarten, sofern zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt) bleiben steuerlich unberücksichtigt, wenn sie den in § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG genannten Betrag nicht überschreiten (insgesamt 44 € je Monat und je Arbeitnehmer; ab 2022: 50 € pro Monat und Arbeitnehmer). Bei Überschreitung der Freigrenze wird der Sachbezug insgesamt steuerpflichtig, nicht nur der übersteigende Teil.
- Arbeitsessen anlässlich außergewöhnlicher Arbeitseinsätze bleiben ohne steuerpflichtige Berücksichtigung, wenn sie 60 € je Arbeitsessen und Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Heilbronn, 06.08.2025

gez. Prof. Dr. Oliver Lenzen

Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor